

# ZH\_OBERGERICHT UH200210 vom 4. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH200210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH200210)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH200210 du 4 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT UH200210 del 4 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Am 30. April 2020 erstattete die Beschwerdeführerin, die Baugenossenschaft A.\_\_\_\_\_, vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Aktuar, Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1, C.\_\_\_\_\_, wegen Missachtung eines richterlichen Verbotss und stellte entsprechenden Strafantrag (Urk. 15/1). Sie wirft ihm vor, sein Fahrzeug (Honda, Kontrollschild ZH 1) am 23. April 2020 auf dem Behindertenparkplatz auf dem Grundstück an der D.\_\_\_\_\_-strasse 2 in Zürich (Kat. Nr. UN3) abgestellt zu haben, ohne über eine entsprechende Bewilligung verfügt zu haben. Nachdem C.\_\_\_\_\_ gegen die Verzeigung durch die Stadtpolizei Zürich Einsprache bzw. Einwände erhoben hatte, rapportierte die Stadtpolizei Zürich am 18. Juni 2020 an das Stadtrichteramt Zürich (Urk. 15/2–7). Am 24. Juni 2020 nahm das Stadtrichteramt Zürich eine Strafuntersuchung nicht an die Hand (Urk. 5).

### E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die Baugenossenschaft A.\_\_\_\_\_, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit Eingabe vom 6. Juli 2020 fristgerecht Beschwerde (Urk. 2). Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung.

### E. 3

Die Beschwerdeführerin macht hiergegen geltend, gemäss der Verbotstafel dürften die Besucher nur auf den «ihnen zugewiesenen Parkplätzen» parkieren. Der Parkplatz rechts aussen sei eindeutig als Behindertenparkplatz gekennzeichnet. Somit sei er ausschliesslich für Menschen reserviert, an deren Fahrzeug eine Behindertenplaquette angebracht sei. Das sei beim Fahrzeughalter der Marke Honda, ZH 1, nicht der Fall gewesen (Urk. 2).

### E. 4

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird (Art. 258 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das gerichtliche Verbot besteht in einer an die Allgemeinheit, an jedermann gerichteten, aber auf ein konkretes Grundstück bezogenen Anordnung, in Zukunft jede Besitzesstörung oder bestimmte genauer umschriebene Besitzesstörungen zu unterlassen. Art. 258 ZPO dient dabei einzig dem Schutz tatsächlich bestehender Herrschaftsverhältnisse über eine Sache. Eigentliche Benutzerordnungen können nicht auf diese Bestimmung gestützt werden. Für die Strafbarkeit im Einzelfall ist die effektiv verwendete Formulierung im publizierten gerichtlichen Verbot

- 5 - bzw. dessen Anbringung am Grundstück massgeblich (Schwander, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N 3, 7

und 10 zu Art. 258 ZPO mit Hinweisen). Die angesprochenen Personen sollen erfahren, was sie nicht mehr tun dürfen, und die Vollstreckungs- oder Strafbehörden müssen wissen, welche Handlungen sie zu verhindern oder mit Strafe zu belegen haben (vgl. BGE 142 III 587 E. 5.3; BGE 131 III 70 E. 3.3). Das Verbot hat entsprechend so bestimmt wie möglich zu sein. Da auf der Verbotstafel letztlich das Dispositiv des gerichtlichen Verbotsentscheids steht und dessen Wirksamkeit von dessen allgemeiner Verständlichkeit abhängt, ist bei der Formulierung des Verbotsantrags darauf zu achten, dass der Verbotstext auch objektiv verständlich ist (Göksu, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N 19 und 21 zu Art. 258 ZPO mit Hinweisen; zum Ganzen Verfügung der Verfahrensleitung der Kammer UE190129 vom 8. Oktober 2019 E. 4, publiziert in der Entscheidsammlung [www.gerichte-zh.ch]).

#### **E. 5**

Für eine Strafbarkeit effektiv massgebend ist somit der Verbotstext. Auf der vorliegenden interessierenden Verbotstafel werden auf den Parkplätzen an der D.\_\_\_\_-strasse 2 - neben Dienstbarkeitsberechtigte im Rahmen ihrer Dienstbarkeit - ausschliesslich Besucher bestimmter Liegenschaften «und Fahrräder auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen» berechtigt. Worauf sich die Zuweisung bezieht, ist nicht ganz eindeutig. Sie kann sich einerseits auf den Unterschied zwischen Parkplätzen für Fahrräder und anderen Parkplätzen beziehen. Andererseits und viel eher kann damit gemeint sein, dass Fahrräder nicht überall, sondern nur auf den als Fahrradparkplätzen bezeichneten Orten abgestellt werden dürfen. Jedenfalls werden Behindertenparkplätze nicht erwähnt. Aus der Markierung am Boden zweier auf den Fotografien sichtbaren Parkplätze mit «Besucher», die auf dem Behindertenparkplatz fehlt, könnte man höchstens schliessen, dass der Behindertenparkplatz nicht für Besucher zugewiesen ist. Das scheint aber widersinnig, dürften dann nämlich Besucher mit einer Behinderung ihr Fahrzeug nicht auf diesem Parkplatz abstellen, sondern müssten ebenfalls einen gewöhnlichen Besucherparkplatz benutzen. Umgekehrt dürften auch Personen mit Behinderung dort parkieren, die nicht Besucher einer der genannten Liegenschaften sind. Dem

- 6 - steht aber der Verbotstext entgegen, dass auf den Parkplätzen «ausschliesslich die Besucher» berechtigt sind. Der Verbotstext untersagt deshalb Besuchern ohne Behinderung nicht, den Behindertenparkplatz zu benutzen. Welcher Benutzer auf welchen Besucherparkplätzen für wie lange und wie oft berechtigt ist, gehört zur Benutzerordnung, die sich nicht auf das richterliche Verbot stützen kann. Zu ihrer Durchsetzung wäre der Zivilweg zu beschreiten.

#### **E. 6**

Der Beschwerdegegner 1 gab in seiner Einsprache gegen die Übertretungsanzeige an, er habe am fraglichen Tag seine zwei Kinder, die alternierend bei ihrer Mutter an der G.\_\_\_\_-strasse 10 wohnen, und viel Gepäck abgeholt. Weil die Besucherparkfelder besetzt gewesen seien, habe er für das Ein- und Aussteigen kurz auf dem Behinderten-Parkfeld parkiert, sei aber nicht im Auto geblieben, sondern kurz ins Haus gegangen (Urk. 15/3 S. 2; Urk. 15/4). Die Beschwerdeführerin bestreitet diese Darstellung nicht und es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die daran zweifeln liessen. Der Beschwerdegegner 1 war daher eindeutig als Besucher der genannten Liegenschaft auf den Parkplätzen an der D.\_\_\_\_-strasse 2 berechtigt. Damit hat er das richterliche Verbot nicht missachtet.

#### **E. 7**

Das Stadtrichteramt hat eine Strafuntersuchung zu Recht nicht an die Hand genommen, weil der fragliche Straftatbestand eindeutig nicht erfüllt ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang unterliegt die Beschwerdeführerin und die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ihr aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 600.– festzusetzen und von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Im Mehrbetrag ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

- 7 - 2. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 StPO). Dem Beschwerdegegner 1 ist im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, so dass auch ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.